



Prof. Dr. J. Arendes
vhw-Bundesvorsitzender

Das Dauerthema „Zukunft der Akkreditierung“ ist nach langem Ringen zu einem (vorläufigen?) Abschluss gekommen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben im März dem neuen Staatsvertrag zur Akkreditierung von Studiengängen zugestimmt. Die Unterzeichnung soll am 1. Juni erfolgen, und am 31. Dezember 2017 soll der Vertrag in Kraft treten. Bis dahin muss allerdings noch die Musterrechtsverordnung erarbeitet werden, die die Länder dann für ihre Verordnungen übernehmen, um in unserem föderalen System eine einheitliche Regelung der Akkreditierung zu garantieren.

Zur Entwicklung

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Februar 2016 die geltenden Regelungen zur Akkreditierung als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die Entscheidung des Gerichts erfolgte aus formalen Gründen, weil die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch die Pflicht zur Akkreditierung fehlte. Das BVerfG hat aber gleichzeitig festgestellt, dass Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich möglich sind, um die Qualitätssicherung von Studienangeboten zu gewährleisten. Jedoch muss dabei das Prinzip beachtet werden, dass die Wissenschaft selbst für ihre Qualitätssicherung sorgen muss. Der Gesetzgeber ist somit aufgefordert, die Regelungen zur Akkreditierung so auszustatten, dass für die Wissenschaft ausreichende Mitwirkungsrechte und Entscheidungsbefugnisse sichergestellt sind.

Die Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils in einen neuen Staatsvertrag erfolgte durch die Kultusministerkonferenz (KMK) im Dezember 2016. Trotz der teilweise heftigen öffentlichen Kritik an der Akkreditierungspraxis beschloss die KMK, sich grundsätzlich an dem bestehenden System zu orientieren, da es sich als wissenschaftsgeleitete externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre bewährt habe. Der auf dieser Grundlage erarbeitete neue Staatsvertrag lag der Konferenz der Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor. In den KMK-Beratungen war Mecklenburg-Vorpommern der Auffassung, dass jedes Land seine Akkreditierungsverfahren individuell gestalten könne und auch durch einen solchen Staatsvertrag nicht daran gehindert werde. Mecklenburg-Vorpommern hatte deshalb zuerst Ablehnung angekündigt, enthielt sich aber bei der Abstimmung.

Eine Weiterentwicklung des bestehenden Akkreditierungssystems und der externen Qualitätssicherung wurde auch von der Hochschulrektorenkonferenz empfohlen. Zur vollständigen Information dokumentieren wir die jeweiligen Beschlüsse in dieser Ausgabe der *vhw-Mitteilungen*.

In dem neuen Akkreditierungssystem sind die Rollen der Akteure verändert worden. Die Hochschulen sollen im Akkreditierungsverfahren durch die Agenturen beraten und begleitet werden. Die Akkreditierungsentscheidung trifft künftig der Akkreditierungsrat auf der Grundlage standardisierter Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen. Daher sollen die Agenturen künftig nur noch für die Organisation der Begutachtung und die Beschluss- und Bewertungsempfehlung zuständig sein, während die Entscheidung selbst im Akkreditierungsrat fällt. Die Gutachterinnen und Gutachter werden zukünftig von der HRK benannt. Der Akkreditierungsrat wird gemeinsame Einrichtung der Länder und in seiner Zusammensetzung geändert. Neben einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sollen künftig

acht Professoren im Rat sitzen, die Stimmen der Vertreter der Wissenschaft sollen bei allen Entscheidungen über die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien doppelt zählen. Außerdem sollen die Professoren mindestens alle vier großen Fächergruppen – Geistes-, Gesellschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften – repräsentieren.

Damit diese Reform wirklich erfolgreich sein wird, hängt sehr davon ab, ob der Akkreditierungsrat seine Aufgaben wirklich erfüllen kann. Er erhält die Entscheidungsunterlagen von der Agentur und muss diese in einer eigenen Geschäftsstelle bearbeiten und zur Beschlussfassung vorlegen lassen. Dafür ist ein größerer Apparat und höherer Sitzungsaufwand erforderlich. Sollte der Akkreditierungsrat den Empfehlungen der Agenturen ohne qualifizierte Prüfung folgen, wird die bisher kritisierte Machtfülle der Agenturen wieder hergestellt.

Ob die beschlossenen Neuregelungen auch den Anforderungen gerecht werden, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung formuliert hat, wird abzuwarten sein. Verfassungsbeschwerden sind bereits jetzt angekündigt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung des neuen Staatsvertrags zur Akkreditierung von Studiengängen durch die Ministerpräsidenten der Länder im März gab es eine überraschende und interessante Zusatzforderung in einer Protokollnotiz. Sechs Ministerpräsidenten forderten darin, dass mit der noch ausstehenden Erarbeitung der Musterrechtsverordnung die Erwartung verbunden sei, doch noch eine für alle Länder tragfähige Lösung zur Anerkennung des Diploms zu erreichen. Damit ist die alte Forderung des jetzigen Finanzministers und früheren Bildungsministers von Mecklenburg-Vorpommern Mathias Brodkorb quasi durch die Hintertür wieder in die Diskussion gebracht worden. Man darf gespannt sein, wie die übrigen zehn Bundesländer darauf reagieren.



Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter
www.vhw-bund.de